

## Öffentliche Bekanntmachung

# **Satzung der Stadt Lütjenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Niederstraße / Gildenplatz“**

### **Präambel**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2007 (GVOBl. S.-H. 2007 S. 271) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05. Februar 2008 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Niederstraße / Gildenplatz“ erlassen:

### **§ 1**

#### **Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Bereich „Niederstraße / Gildenplatz“ soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen entwickelt werden. Das ca. 5,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan von der Stadt Lütjenburg im Maßstab 1:2000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

### **§ 2**

#### **Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme in dem Geltungsbereich dieser Satzung wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten der Sanierungssatzung**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lütjenburg, den 28. Februar 2008

Stadt Lütjenburg

(Siegel)

gez. O c k e r  
Ocker  
Bürgermeister

- (1) Die von der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg in ihrer Sitzung am 05. Februar 2008 beschlossene Satzung der Stadt Lütjenburg über die förmlich Festlegung des Sanierungsgebietes „Niederstraße / Gildenplatz“ mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1:2000 (verkleinert abgebildet) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Eine Verletzung der in § 214 (1) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lütjenburg geltend gemacht werden.  
Dabei ist gemäß § 215 (1) BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.
- (3) Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Lütjenburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
- (4) Die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB kommen zur Anwendung
- (5) Die Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Niederstraße / Gildenplatz“ nebst Lageplan sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann im

Amt Lütjenburg, Neverstorfer Str. 7, 254321 Lütjenburg

während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lütjenburg, den 28. Februar 2008

Stadt Lütjenburg

gez. O c k e r  
Ocker  
Bürgermeister



Vorbereitende Untersuchungen

“Niederstraße / Gildenplatz”

## Abgrenzung des Sanierungsgebietes

### Legende

 Grenze des Sanierungsgebietes



Maßstab 1:2000

